

SATZUNG

§ 8

§ 1

Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "Aufgeh't's" Sportverein für Behinderte und Nichtbehinderte Unna e.V. (Abkürzung „Aufgeh't's“ Unna)
2. Er hat seinen Sitz in Unna und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Unna unter der Nr. 7 VR 600 eingetragen werden.

§ 2

1. Ziele und Aufgaben des Vereines sind:
 - a) allen Behinderten die Teilnahme am Sport zu ermöglichen
 - b) ihnen zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten und persönlichen Interessen im Sport zu verhelfen.
 - c) den unmittelbar Gesundheitsbedrohten die Teilnahme am Behindertensport zu ermöglichen, um im Sinne der Prävention eine Behinderung abzuwenden oder zu mildern.
 - d) Sozialisationsprozesse in Sport und Spiel anzubahnen und zu fördern.
 - e) die Integration von Behinderten und Nichtbehinderten auch im Sport zu unterstützen.

2. Der vorgenannte Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Sportveranstaltungen und Übungsstunden, die von speziell geschulten Übungsleitern auf die Erfordernisse behinderter Menschen ausgerichtet sind und unter ärztlicher Betreuung stehen..

3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereines. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können beitreten:

- a) kriegs-, unfall und zivilbeschädigte Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder sowie Nichtbehinderte, die im Sinne der Integration gemeinsam mit Behinderten Sport treiben wollen;
- b) natürliche Personen, die durch Beitragsleistung den Behindertensport fördern,
- c) juristische Personen (Vereine, Verbände, Unternehmen etc.)

2. Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beantragt werden und wird durch Aushändigung eines

Ausweises bestätigt. Bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr ist der Aufnahme-Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Bei Jugendlichen vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Unterschrift des Mitgliedes und des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Zur Regelung der Besonderheiten des Kinder-Behindertensports erlässt der geschäftsführende Vorstand bindende Richtlinien.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des Vereines geboten erscheint. Gegen diesen Beschluss ist eine Beschwerde beim erweiterten Vorstand binnen 14 Tagen zulässig.

§ 4

Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Behindertensport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Der Ehrenvorsitzende gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs
- d) durch Ausschluss gem. § 12 der Satzung.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann bis zu einem Vierteljahr vor Ablauf des jeweiligen Halbjahresendes erfolgen.

§ 6

Beiträge

1. Der Jahresbeitrag für passive und aktive Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt; er muss jedoch mindestens in der Höhe liegen, die für Zuschüsse des Landessportbundes als Untergrenze festgelegt ist. Sozialstaffelungen sind möglich.

2. Der erste Beitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach der Beitrittserklärung zu entrichten; ansonsten wird der Beitrag innerhalb des ersten Quartals als Jahresbeitrag erhoben. Die Zahlung ist zur Vereinfachung der Geschäftsführung nur im Lastschriftverfahren möglich.

3. Eine Beitragsänderung bedarf der 2/3 Stimmenmehrheit der Jahreshauptversammlung.

§ 7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Ausschüsse

Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereines statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das im Interesse des Vereines erforderlich ist, oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch schriftliche Mitteilung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst, sofern nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist.

- 5) Über die Mitgliederversammlung sind durch den Geschäftsführer oder einen vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Vertreter Protokolle anzufertigen, die vom Geschäftsführer oder seinem Vertreter und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen sind.

6. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Geschäftsführer aufzubewahren.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereines werden von dem geschäftsführenden (engeren) Vorstand geführt. Er besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem 1. und 2. Geschäftsführer
- c) dem 1., 2. und 3. Kassierer

2. Der geschäftsführende Vorstand wird auf den Jahreshauptversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist möglich.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist verpflichtet, die Vereinsmitglieder über seine Tätigkeit und Beschlüsse zu unterrichten, was jeweils in der Jahreshauptversammlung zu geschehen hat.

4. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich vertreten durch seinen 1. und 2. Vorsitzenden sowie den 1. Geschäftsführer.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) einem oder mehreren Sportärzten
- c) einem oder mehreren Sportwarten
- d) einer oder mehreren Sprecherinnen der Frauen
- e) einem oder mehreren Sprechern der Kinder- und Jugendgruppen

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu b) und e) werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder zu e) und f) sind von den jeweiligen Interessengruppen (Frauen, Kinder und Jugendliche) ebenfalls für zwei Jahre zu wählen.

§ 11

Revisoren

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Bei Neuwahlen ist wenigstens ein Prüfer abzulösen.

2. Aufgabe der Revisoren ist die Überwachung der Kassen- und Finanzgeschäfte des Vereines.

3. Die Revisoren haben auf der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht abzugeben und für den Fall einer ordnungsgemäßen Kassenprüfung die Entlastung des gesamten Vorstands zu beantragen.

§ 12

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt,
- b) ein Mitglied mehr als 6 Monate mit dem Vereinsbeitrag überfällig ist.

2. Gegen den Beschluss, durch den der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang Einspruch beim erweiterten Vorstand einlegen, der dann abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 13

Satzungsänderungen

Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf den Mitgliederversammlungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 14

Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch den Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei zumindest die Hälfte der Mitglieder vertreten sein muss.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Über die Art der Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die auflösende Mitgliederversammlung ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit. Die Zustimmung des Finanzamtes ist erforderlich.

3. Es soll angestrebt werden, dass das Vereinsvermögen dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Düsseldorf, zur Verfügung gestellt wird.

§ 15

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Unna, den 5. Juni 1986